



Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 19.01.2024

Wasserrecht

Maßnahme: Grundwasserentnahme zur Kühlung von Spritzgießmaschinen
Antragsteller: Wirthwein Friedberg GmbH & Co. KG
Innere Industriestr. 22, 86316 Friedberg

| Gemeinde | Gemarkung | Flurstücksnummer |
|-----------|-----------|------------------|
| Friedberg | Derching | 279 |

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Wirthwein Friedberg GmbH & Co. KG, Innere Industriestr. 22, 86316 Friedberg

Vorhaben:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient zur Kühlung von Spritzgießmaschinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 Gemarkung Derching. Die Anlage besteht aus einem Entnahme- und einem Schluckbrunnen.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann

1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung von Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser



2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. nicht erheblich nachteilig:

2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG: Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche zur Versorgung

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, welches durch Unternehmen geprägt ist und als Gewerbegebiet dient.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.2. Qualitätskriterien Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG: Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser

Das Grundwasser wird nur in seiner Temperatur verändert und vollständig wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet. Zusatzstoffe werden dem Grundwasser nicht zugeführt. Grundwasserabhängige Ökosysteme befinden sich nicht im Einflussbereich der Brunnen. Durch Auflagen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die maximale Temperaturdifferenz 6°K nicht überschreitet. Zudem wird durch Auflagen sowie durch technische Maßnahmen an der Anlage sichergestellt, dass die minimalen (4°C) sowie maximalen (20°C) Einleittemperaturen eingehalten werden.

2.3. Schutzkriterien 2.3 Anlage 3 UVPG: EU Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet (GWK 1_G044, Quartär Rain), in dem die Umweltqualitätsnorm für Nitrat im Grundwasser überschritten ist. Durch die Anlage ist eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers nicht zu befürchten. Eine mengenmäßige Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu befürchten, da das gesamte Wasser wieder in den Grundwasserleiter infiltriert wird.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.